

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

04.01.2024

Geschäftszeichen:

I 42-1.3.210-53/23

**Zulassungsnummer:**

**Z-3.210-2153**

**Antragsteller:**

**Mapei S.p.A.**

Via Cafiero, 22  
20158 MILANO (Italy)  
ITALIEN

**Geltungsdauer**

vom: **9. Januar 2024**

bis: **9. Januar 2029**

**Zulassungsgegenstand:**

**Recyclinghilfe "Re-Con Zero Evo"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-3.210-2153 vom 9. Januar 2019. Der Gegenstand ist erstmals am 9. Januar 2019 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Herstellung und Verwendung der Recyclinghilfe "Re-Con Zero Evo" zur Herstellung einer wiedergewonnenen Gesteinskörnung.

Durch Zugabe der Recyclinghilfe "Re-Con Zero Evo" in den Fahrmischer oder in eine andere geeignete Mischvorrichtung wird in einem Granulierprozess aus dem Restbeton eine grobe Gesteinskörnung mit hochfestem Coating hergestellt.

#### 1.2 Verwendungsbereich

Die Recyclinghilfe "Re-Con Zero Evo" darf unter den Bedingungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Herstellung von wiedergewonnener Gesteinskörnung (aus Restbeton) in Anlehnung an DIN EN 206-1<sup>1</sup>, Abschnitt 5.2.3.3 verwendet werden.

Abweichend von DIN 1045-2<sup>2</sup>, Abschnitt 5.2.3.3 muss die Gesteinskörnung nicht ausgewaschen sein. Die Gesteinskörnung darf als rezyklierte Gesteinskörnung zur Herstellung von Beton nach DIN EN 206-1<sup>1</sup> in Verbindung mit DIN 1045-2<sup>2</sup> unter Beachtung der DAfStb-Richtlinie "Beton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 mit rezyklierter Gesteinskörnung nach DIN EN 12620"<sup>3</sup> verwendet werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

**2.1.1** Die Recyclinghilfe zur Herstellung einer Gesteinskörnung muss in seiner Zusammensetzung derjenigen Probe entsprechen, die den Prüfungen zur Erteilung der Zulassung zugrunde lag. Die Zusammensetzung der Komponenten ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Jede Änderung der Zusammensetzung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch das Deutsche Institut für Bautechnik.

**2.1.2** Die Recyclinghilfe "Re-Con Zero Evo" besteht aus einem Superabsorberpolymer zur Wasserbindung (Komponente A) und einem Zusatz zur Beschleunigung der Hydratation (Komponente B).

**2.1.3** Die mit der Recyclinghilfe "Re-Con Zero Evo" hergestellte Gesteinskörnung muss die *Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich der Auswirkungen auf Boden und Gewässer (ABuG)* in der jeweils gültigen Fassung<sup>4</sup> erfüllen.

<sup>1</sup> DIN EN 206-1:2001-07      Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität  
DIN EN 206-1/A1:2004-10      Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A1:2004  
DIN EN 206-1/A2:2005-09      Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A2:2005

<sup>2</sup> DIN 1045-2:2008-08      Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton- Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1

<sup>3</sup> Deutscher Ausschuss für Stahlbeton e.V. - DAfStb:  
"DAfStb-Richtlinie Beton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 mit rezyklierten Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620 - September 2010" Berlin: Beuth, 2010 (Vertriebs-Nr. 65080)  
Berichtigung 1 – September 2019; Berlin: Beuth, 2019 (Vertriebs-Nr. 65030)

<sup>4</sup> s. Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV-TB), Abschnitt A 3.2, lfd. Nr. A 3.2.3 (Anlage 10), unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de) bzw. deren Umsetzung in den Ländern

## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Der Antragsteller hat Aufzeichnungen darüber zu führen, wann die Recyclinghilfe hergestellt und ausgeliefert worden ist. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Die Recyclinghilfe "Re-Con Zero Evo" wird aus hinterlegten Bestandteilen im Werk MAPEI S.p.A. hergestellt.

### 2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die Komponenten der Recyclinghilfe "Re-Con Zero Evo" sind im Herstellwerk in geeigneten Behältern zu lagern, die die deutlich sichtbare Aufschrift tragen:

Recyclinghilfe "Re-Con Zero Evo", Komponente A bzw. B  
gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-3.210-2153

Die Komponenten der Recyclinghilfe "Re-Con Zero Evo" werden in wasserlöslichen Gebinden verpackt und müssen trocken gelagert werden.

Die höchstzulässige Verwendbarkeitsdauer beträgt 2 Jahre.

### 2.2.3 Kennzeichnung

#### 2.2.3.1 Allgemeines

Die Gebinde und der Lieferschein des Bauprodukts müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

#### 2.2.3.2 Gebindeaufschrift

Auf den Gebinden der Recyclinghilfe "Re-Con Zero Evo" müssen die folgenden Angaben deutlich lesbar, dauerhaft und durch Umrahmung hervorgehoben, angebracht werden:

Bezeichnung: Recyclinghilfe "Re-Con Zero Evo"

Herstellwerk: MAPEI S.p.A., Italien

Übereinstimmungs-  
zeichen mit

Zulassungs-Nr. Z-3.210-2153

Liefermenge (Masse): .....

Herstelldatum und

Chargennummer: .....

Zulässige Zusatzmenge: 1 Gebinde je m<sup>3</sup> Restbeton

Gebrauchsanweisung und Abschnitt 3 der Zulassung Z-3.210-2153 besonders beachten

#### 2.2.3.3 Lieferschein

Die Lieferscheine müssen folgende Angaben enthalten:

Bezeichnung: Recyclinghilfe "Re-Con Zero Evo"

Zulassungs-Nr. Z-3.210-2153

Chargennummer<sup>5</sup>: .....

Liefermenge (Masse): .....

<sup>5</sup> Von der Angabe der Chargennummer auf dem Lieferschein darf abgewichen werden, wenn das Bauprodukt nicht direkt zu Verwendungsstelle, sondern z.B. über den Baustoffhandel geliefert wird.

## 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats sowie eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN EN 934-6<sup>6</sup> einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll zusätzlich mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

- Beschreibung und Überprüfung der Bestandteile (Wareneingangskontrolle) für jede Charge:
  - Es ist eine Werksbescheinigung der Zulieferer aller Bestandteile regelmäßig einzuholen und aufzubewahren.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

<sup>6</sup> DIN EN 934-6:2006-03

Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel – Teil 6: Probenahme, Konformitätskontrolle und Bewertung der Konformität; Deutsche Fassung EN 934-6:2001 + A1:2005

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, sind Proben zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für die Verwendung

### 3.1 Verwendung der Recyclinghilfe

Je 1 m<sup>3</sup> Restbeton ist ein Gebinde der Recyclinghilfe "Re-Con Zero Evo" anzuwenden. Ein Gebinde umfasst 1 x 0,5 kg der Komponente A und 1 x 1,5 kg der Komponente B.

Die Zugabe der Gebinde sowie die Nachbehandlung der Gesteinskörnung sind entsprechend den Herstellerangaben in der Gebrauchsanleitung zu handhaben.

Die Komponenten A und B sind dem Restbeton niemals gleichzeitig zuzugeben, sondern in der Abfolge entsprechend den Herstellerangaben in der Gebrauchsanleitung.

Die Recyclinghilfe "Re-Con Zero Evo" ist nur für Restbeton bis Ausbreitmaßklasse F4 bzw. Setzmaßklasse S4 anzuwenden. Dem Restbeton darf vor der Behandlung kein Wasser zugegeben werden.

Während der ersten 12 Stunden ist die wiedergewonnene Gesteinskörnung vor Regen zu schützen.

Nach ca. 12 Stunden muss die wiedergewonnene Gesteinskörnung nochmals aufgenommen und gewendet werden.

### 3.2 Verwendung der Gesteinskörnung

Die wiedergewonnene Gesteinskörnung darf in Beton nach DIN EN 206-1<sup>1</sup> in Verbindung mit DIN 1045-2<sup>2</sup> gemäß DAfStb-Richtlinie "Beton nach DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 mit rezykliertem Gesteinskörnung nach DIN EN 12620"<sup>3</sup>, Abschnitt 1(8) bis zu einem Anteil von 5 M.-%, bezogen auf die gesamte Menge an Gesteinskörnung, ohne Einschränkung verwendet werden.

Dipl.-Ing. Petra Schröder  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Bahlmann